

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

➔ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Barbara Kaller
Tel.: +43 (316) 877-5577
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-146458/2015-217; Bezug: 2020-0.446.926
ABT08-24177/2017-88

Graz, am 28.08.2020

Ggst.: Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz und COVID-19-
Maßnahmengesetz
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 13.08.2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950)

1. Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6, Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit):

In § 5 Abs. 6 ist die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Daten für die Dauer von 28 Tagen vorgesehen. Es wird festgehalten, dass sich daraus keine Verpflichtung der Betriebe, Veranstalter und Vereine zur Einholung der – von den Besuchern immer freiwillig abzugebenden – Kontaktdaten ergibt.

2. Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a dritter Satz):

Die vorgesehene Regelung, wonach künftig nur mehr eine Anhaltung, die länger als vier Wochen aufrecht ist, dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen ist, scheint bei

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

jenen Bescheiden sinnvoll, die von vornherein kürzer befristet sind. In allen Fällen, in denen bei Erlassung eines Absonderungsbescheides nicht abgeschätzt werden kann, wie lange die Krankheit dauern wird, kommt eine solche kürzere Befristung nicht in Betracht und müssten im Zweifel alle Bescheide an das Bezirksgericht übermittelt werden.

Davon abgesehen sollte § 7 zur Gänze überdacht werden. Der Rechtsmittelzug an das Bezirksgericht zur Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung steht nämlich in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsmittel der Vorstellung und jenem der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, was in der Praxis bereits zu Problemen (z.B. negativer Kompetenzkonflikt) geführt hat. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass eine Überprüfung durch das Bezirksgericht nicht zu einer ungewollt vorzeitigen Aushebelung von Absonderungsbescheiden führt, wie das bei einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit der Fall wäre.

3. Zu Z 10 (§ 43a, Zuständigkeiten):

Bei **Abs. 1 Z 2** stellt sich die Frage, was es heißt, dass eine Verordnung vom Landeshauptmann zu erlassen ist, „wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt“. Es sollte sichergestellt sein, dass der Landeshauptmann auch dann eine Verordnung erlassen kann, wenn sich z.B. ein Cluster auf mehrere Bezirke, aber nicht auf das ganze Land erstreckt. In diesem Sinne sollte Z 2 lauten wie folgt:

„2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Geltung auf das gesamte Landesgebiet oder bezirksübergreifende Teile desselben erstreckt, oder“

Die vorgesehene Bestimmung des **Abs. 2**, wonach zusätzlich „strengere Regelungen“ getroffen werden können, enthält einen unbestimmten Rechtsbegriff, der je nach Situation im Einzelfall unklar sein kann. Stattdessen wird die Formulierung „abweichende Regelungen, welche in der regionalen Infektionslage begründet sind“ vorgeschlagen. Generell stellt sich die Frage, ob die Regelungen in Abs. 2 im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nicht einer klareren Ausführung bedürfen.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes)

1. Zu Z 4 (§ 2b Abs. 1 Z. 2, Zuständigkeiten):

Die obigen Ausführungen zu § 43a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Epidemiegesetz gelten auch hier.

2. Zu Z 5 (§ 3):

Mit der in Abs. 3 vorgesehenen Regelung wird die Verantwortung für das Betreten von Betriebs- und Arbeitsstätten durch dritte Personen unter Strafandrohung auf die Inhaber dieser Stätten abgewälzt. Diese Bestimmung ist bedenklich und sollte entfallen.

Abschließend wird angemerkt, dass unklar ist, ob die Regelungen über die Kontaktpersonennachvollziehbarkeit bzw. die Auskunftspflicht auch für den Bereich der Krankenhäuser und Pflegeheime gelten. Dies ist jedenfalls erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.